

liche betreffend, zur Kenntniß des unterzeichneten Staats-Ministeriums gebracht worden, sehen wir uns zur Abschneidung solcher Zweifel bewogen, jene Bekanntmachung im Einvernehmen mit dem Großherzoglichen Kirchenrathe folgendermaßen zu erläutern:

1) Die Bestimmung im §. 1 der Bekanntmachung vom 30. März d. J., nach welcher Pfarrer, Diakonen und Kollaboratoren, auch wenn sie ihren Wohnort nur auf einen Tag verlassen und auswärts nicht übernachten wollen, gleichwohl Urlaub hierzu vom Superintendenten der Diöcese dann einholen sollen, „wenn „voraussichtlich von ihnen während der Zeit ihrer Entfernung eine Amtshandlung zu verrichten sein würde“, ist so gemeint gewesen, daß eine Urlaubseinholung auch bei nur eintägiger Entfernung dann nöthig sei, wenn entweder der eine Fall, der eine Amtshandlung des betreffenden Geistlichen erfordert, vor der Entfernung desselben bereits angemeldet war oder wenn der betreffende Geistliche voraussehen kann, daß er am Tage seiner Entfernung zu einer bestimmten Amtshandlung werde berufen werden, z. B. zur Tröstung solcher, die bereits im Sterben liegen, und dergleichen mehr.

2) Selbstverständlich wird bei allen Kategorien von Geistlichen, wenn ebenso dringende als ernste Veranlassung zu schleuniger Abreise nöthigt, anstatt der vorgängigen Urlaubseinholung eine gleichzeitig mit der Abreise bewirkte Anzeige an vorgelegter Stelle, verbunden mit der Anzeige der getroffenen Fürsorge für geeignete Stellvertretung, auch ferner genügen.

Weimar am 24. August 1868.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.
Departement des Kultus.

Stichling.

Mit höchster Genehmigung kommt vom 1. Januar 1869 die dormalige Schub-Station Dornburg in Wegfall und gehen die desfalligen Funktionen auf die Schub-Stationen in Jena, Apolda und Bürgel über.

Es wird Solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 24. August 1868.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.

Für den Departements-Chef:

J. von Hellendorff.